

Priv. Doz. Dr. Angela Faber
Universität Münster

Münsteraner Klausurenkurs im Öffentlichen Recht II

für Examinanden

7. Klausur

Sachverhalt

A beabsichtigt abseits der örtlichen Bebauung der nordrhein-westfälischen Gemeinde X die Errichtung eines Geflügelmaststalles für etwa 45.000 Küken ohne selbst angebautes Futter. Das Futter soll vielmehr anderenorts gekauft werden. Dieser Geflügelmaststall bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV, Ziff. 7.1 lit. c des Anhanges zur 4. BImSchV einer Genehmigung. Das Gebäude soll 55 m lang und 40 m breit und bis zu 7,20 m hoch sein. Der ebenfalls dazugehörige Silo soll eine Höhe von über 11 m haben. Es ist beabsichtigt, durch die Verwirklichung dieses Projektes in der ohnehin strukturschwachen Region bis zu 20 neue Arbeitsplätze zu schaffen. Der für das Gebäude vorgesehene Standort befindet sich in von einem bereits auf große Entfernung einsehbaren und von naturfremden Einflüssen bisher weitgehend freien, überwiegend mit Strauchwerk und vereinzelt Baumreihen bewachsenen Gelände. Dieses Gelände ist Teil eines von der Bevölkerung aus der näheren Umgebung sehr geschätzten Naturerholungsgebietes. Lediglich ein eingleisiger, bis zu 3 m hoher Bahndamm einer mittlerweile stillgelegten und teilweise mit Bäumen und Sträuchern überwachsenen Nebenstrecke und eine 110 kv-Stromversorgungsleitung mit 10 bis 12 m hohen Stahlmasten im Abstand von jeweils ca. 100 m voneinander beeinflussen bisher erkennbar das Landschaftsbild. Um die Einfügung des Vorhabens in das Landschaftsbild gefälliger zu gestalten, will A die Anlage mit einer dichten Reihe von landschaftsüblichen Bäumen umgeben. Er beantragt bei der zuständigen Behörde für sein Vorhaben eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Diese wird ihm nach Beteiligung der gesetzlich vorgesehenen Behörden mit einem Schreiben, das ihm nachweislich am 12. September 2000 zugegangen und mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, unter Hinweis darauf versagt, dass seinem Vorhaben - was insoweit auch zutreffend ist - zwar keine spezifische immissionsschutzrechtlichen Einwände entgegenstünden. Insbesondere seien vom Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Dennoch widerspreche das Projekt im Einzelnen näher dargelegten

naturschutz- und baurechtlichen Belangen. Unter anderem stelle die Realisierung des Vorhabens einen nach dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen unzulässigen Eingriff dar. A legt dagegen am Montag, den 16. Oktober 2000, bei der zuständigen Behörde schriftlich Widerspruch ein. In seiner Widerspruchsbegründung verweist er unter anderem zutreffend darauf, dass es keine umweltschonendere Alternative für die von ihm geplante Anlage gebe. In dem daraufhin ergehenden Widerspruchsbescheid wird die Genehmigungsversagung mit der bereits bekannten Begründung bestätigt.

A gibt sich damit nicht zufrieden und erhebt fristgemäß Klage vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht auf Erteilung der von ihm begehrten Genehmigung. Wie sind die Erfolgsaussichten dieser Klage zu beurteilen?

Bearbeiterhinweise:

Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG von Bund/Land unterliegt.

§ 201 BauGB lautet:

„Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Pensionstierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.“